

Eingang:

Ihre Ansprechpartnerin für Jugend: Sonia Drouven
Tel. +32(0)87/596 325 (Mo., Di. & Do. 8.45-15.30 Fr. 8.45-14.30)
Fax. +32(0)87/556 476 – E-Mail sonia.drouven@dgov.be
Gospertstraße 1, 4700 Eupen

Zuschussantrag für Jugendeinrichtungen: Ausstattungsgegenstände für eine Infrastruktur

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erteilt die Regierung gegebenenfalls die Zusage für einen Zuschuss in Höhe von maximal 50%.


Vor jeder Bestellung oder vor jedem Ankauf muss die definitive schriftliche Zusage des Ministers vorliegen, damit die Anschaffung bezuschusst werden kann.

Name der Organisation bzw. der Institution:

Verantwortliche:


1) Name Vorname

Anschrift

E-Mail  Funktion

2) Name Vorname

Anschrift

E-Mail  Funktion

Kontonummer der Organisation bzw. Institution: _ _ - _ _ _ _ - _ _

Benennung des Kontos:

MwSt.-Nr. der Organisation bzw. Institution:

Bitte fügen Sie gegebenenfalls eine Bescheinigung des MwSt.-Amtes bzgl. der rückerstatteten MwSt. bei (Prozentsatz und Bezugsgrund)

Begründung der Anschaffung und anzuschaffende Gegenstände:

.....
.....
.....
.....
.....

Kostenschätzung:

Beschreibung der Gegenstände	Angebot 1		Angebot 2		Angebot 3	
	Betrag in EURO	Name der Firma	Betrag in EURO	Name der Firma	Betrag in EURO	Name der Firma
Gesamtbetrag ohne MwSt.						
Gesamtbetrag mit MwSt.						

Beizufügen sind folgende Unterlagen (für alle Anträge):

1. Angaben zur Identität des Antragstellers sowie gegebenenfalls eine Abschrift der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Satzungen und die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates.
2. Der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags in Bezug auf die auszustattende Immobilie mit einer Laufzeit bei Antragsstellung von mindestens
 - 3 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 7.500 EUR beträgt
 - 12 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 125.000 EUR beträgt
 - 20 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 250.000 EUR beträgt
 - 33 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 250.000 EUR beträgt;
3. eine detaillierte Beschreibung der geplanten Ausstattung sowie einen Nützlichkeits- und Bedarfsnachweis;
4. der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird;
5. der Beleg für die eventuelle Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
6. die Kostenvoranschläge beziehungsweise das Lastenheft mit einer detaillierten Kostenschätzung:
 - ein Kostenvoranschlag, wenn der Preis 8.500 EUR ohne MwSt. nicht übersteigt;
 - drei Kostenvoranschläge, wenn der Preis 8.500 EUR ohne MwSt. erreicht und 85.000 EUR nicht übersteigt;
 - Anschaffungen, deren Gesamtbetrag 85.000 EUR ohne MwSt. übersteigen bedürfen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs. Die Kostenschätzung ist aufgrund eines Lastenheftes einzureichen (Art. 24 §3);
7. der Nachweis, dass die Immobilie gegen Feuer und andere Risiken (globale Police) versichert ist, gegebenenfalls der Nachweis der Haftpflichtversicherung (öffentliche Gebäude).

Auszahlung:

Der Zuschuss wird nach dem Ankauf aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege und nach Zustellung der Versicherungspolice ausgezahlt.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den entsprechenden Kontoauszügen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Ministerium eventuelle Gutschriften, Kreditnoten oder sonstige Erstattungen (MwSt. usw.) mitzuteilen.

Erklärung:

Die Unterzeichner bestätigen die Richtigkeit der Angaben und erklären die Regeln des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002, abgeändert durch die Programmdekrete vom 03. Februar 2003, 01. März 2004, 17. Mai 2004, 21. März 2005, 20. Februar 2006, 25. Juni 2007, 17. März 2008, 23. Juni 2008, 27. April 2009, 15. März 2010, 14. Februar 2011, 16. Januar 2012 13. Februar 2012, 18. November 2013, 24. Februar 2014, 02. März 2015, 22. Februar 2016, 13. Dezember 2016 und 20. Februar 2017 zu befolgen.

Zu, den

.....
Unterschrift(en)

Name und Funktion bitte in Druckbuchstaben

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter www.ostbelgien.be/datenschutz. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehörde.be/zivilist>.